

RICHTLINIEN FÜR DIE EINTEILUNG DER SCHÜLER

Die Klassenbildung richtet sich nach den von der Landesregierung festgelegten Grundsätzen und in den vom Schulamt erlassenen Rundschreiben.

Innerhalb der Gemeinde (Schnals und Naturns) können die Eltern ihre Kinder mittels schriftlich vorgebrachter Begründung auch in anderen Schulstellen als denen ihres Wohnortes einschreiben. Sollten deswegen Klassen abgebaut werden, wird das Gespräch mit den betroffenen Eltern gesucht.

1. Klassen

In den Schulen mit Parallelklassen nimmt der Direktor die Einteilung der Schüler der ersten Klassen in Absprache mit den Kindergärtnerinnen bzw. den Grundschullehrpersonen der Abschlussklassen vor. Die Entscheidung über die Klasseneinteilung liegt beim Schuldirektor.

Die Kriterien sind:

- Bildung von gemischten Klassen.
- Annähernd gleiche Schüler/innenzahl.
- Ausgewogenes Verhältnis Buben/Mädchen.
- Eine gerade Schülerzahl erlaubt eine günstigere Raumnutzung bzw. optimalere didaktische Möglichkeiten.
- Es sollen nach Möglichkeit keine Klassen mit ausschließlich Fahrschülern gebildet werden.
- Soweit wie möglich Berücksichtigung pädagogischer und sozialer Hinweise der Kindergärtnerinnen, der Grundschullehrer/innen, Integrationslehrer/innen und gegebenenfalls der Psychologinnen bzw. Schulberaterinnen.
- Wünsche von Schülern und Eltern können nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich vorgebracht werden und eine Begründung beinhalten. Bei unterschiedlichen Angaben der Pädagoginnen des Kindergartens bzw. der Lehrpersonen der Schule einerseits und der Eltern andererseits hat i.d.R. der Vorschlag des Kindergartens und der Schule Vorrang.
- In der Regel werden keine geschlossenen Kindergartengruppen bzw. Grundschulklassen übernommen, sondern es werden Gruppen von vier bis acht Schülern gebildet, die auf die einzelnen Klassen aufgeteilt werden. Auf begründeten Hinweis der Kindergärtnerinnen, der Grundschullehrer/innen und der Eltern kann von diesem Grundsatz abgegangen werden, wobei jedoch keine Leistungsgruppen, sondern möglichst heterogene Gruppen unter Berücksichtigung der sozialen Bindungen gebildet werden.
- Geschwister bzw. Zwillinge werden i.d.R. (sofern nicht anders gewünscht u. begründet) der gleichen Klasse zugeteilt.
- Der Klasseneingliederung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen gehen Übertrittsgespräche voraus, an welchen für die 1. Klasse Grundschule i.d.R. der Direktor und die Klassenlehrpersonen, welche die 1. Klasse übernehmen und für die 1. Klasse Mittelschule i.d.R. der Direktor und seine Stellvertreterin teilnehmen.
- Die Klasseneingliederung von Kindern mit Migrationshintergrund ist eigens geregelt.
- Die Klasseneinteilung wird in der 1. Klasse Mittelschule am ersten Schultag bekannt gegeben.
- Einmal zugeteilte Schüler/innen werden nach dem 1. Schultag nicht mehr einer anderen Klasse zugeteilt. Nur bei besonders schwerwiegenden Gründen liegt es nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen im Ermessen des Schuldirektors innerhalb der ersten drei Schultage eine Änderung vorzunehmen.
- Die Zusammensetzung von Parallelklassen bleibt während aller fünf bzw. drei Jahre unverändert, sofern die Schülerzahl sich nicht ändert.
- Ausnahmen können nur in schwerwiegenden und ausführlich begründeten Fällen beantragt werden. Solche Anträge sind von den Schülereltern bzw. dem Klassenrat schriftlich und unter Angabe der Gründe i.d.R. am Ende des Schuljahres an den Schuldirektor zu richten.
Die Entscheidung trifft der Schuldirektor nach Einsicht in den begründeten Antrag und nach Anhörung der betreffenden Eltern sowie des betreffenden Klassenrates.

Zuteilung der Repetenten

- Die Repetenten werden i.d.R. einem anderen Zug zugeteilt, es sei denn, Lehrer, Schüler oder Eltern wünschen und begründen einen Verbleib im selben Zug. Über die endgültige Zuteilung entscheidet auf jeden Fall der Schuldirektor, der seine Entscheidung nicht begründen muss.

- Die Repetenten werden gleichmäßig auf die Parallelklassen verteilt, dabei muss geachtet werden, dass in den Klassen die Gesamtschülerzahl annähernd gleich bleibt.
- Die Aufteilung der verhaltensauffälligen Schüler/innen erfolgt nach Anhörung der Klassenräte des Vorjahres und des aktuellen Schuljahres.

In allen hier nicht eigens angeführten Sonderfällen entscheidet der Direktor.